

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Christian Calderone und Eike Holsten (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

„Drohnenstalking“: polizeiliche Handlungsfähigkeit und Schutz der Privatsphäre in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Christian Calderone und Eike Holsten (CDU), eingegangen am 05.03.2026 - Drs. 19/10058,
an die Staatskanzlei übersandt am 11.03.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 09.04.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach öffentlichen Angaben des Bundeskriminalamtes wurden im Jahr 2025 bis Mitte Dezember bundesweit über 1 000 sicherheitsrelevante, als „verdächtig“ eingestufte Drohnenüberflüge erfasst. Grundlage ist ein seit Anfang 2025 geführtes, bundesweit abgestimmtes Lagebild, in das Meldungen der Länder sowie Erkenntnisse der Bundeswehr einfließen. Erfasst werden insbesondere Sachverhalte an bzw. über militärischen Einrichtungen, Flughäfen und weiteren Bereichen Kritischer Infrastruktur, bei denen ein Bezug zur Politisch motivierten Kriminalität nicht ausgeschlossen werden kann.¹

Im Zusammenhang mit dieser Lageeinschätzung wird zugleich auf ein strukturelles Vollzugsproblem hingewiesen: In vielen Fällen sei eine Identifizierung der steuernden Personen schwierig, was die Aufklärung und das rechtssichere Unterbinden solcher Flüge erschwere.² Ergänzend haben Bund und Länder im Dezember 2025 ein gemeinsames Drohnenabwehrzentrum eingerichtet, um das Erkennen und Bewältigen unerlaubter Drohnenflüge zu verbessern.³

Vorbemerkung der Landesregierung

Unbemannte Luftfahrtsysteme/Drohnen (ULS) unterliegen aufgrund sinkender Anschaffungskosten, hoher Marktverfügbarkeit, Leistungsfähigkeit und Benutzerfreundlichkeit einer erheblich verbreiteten und wachsenden Nutzung im behördlichen, gewerblichen und im Freizeitsektor.

Dadurch kommt es, auch außerhalb krimineller Motive, zu Fällen von absichtlichem und unabsichtlichem individuellem Fehlverhalten, z. B. durch das unbewusste Eindringen in eine Flugverbotszone im Rahmen von Freizeitflügen.

Aufgrund der o. g. Entwicklungen kommen ULS aber auch zunehmend für kriminelle Zwecke in Betracht. Im Kontext der veränderten sicherheitspolitischen Lage werden unbefugte Drohneneinsätze, insbesondere über Einrichtungen der Kritischen Infrastruktur (KRITIS) sowie militärischen Liegenschaften in Niedersachsen, als sicherheitsrelevantes Phänomen im Kontext hybrider Bedrohungen

¹ Deutschlandfunk, 28.12.2025: „2025 mehr als 1.000 ‚verdächtige Drohnenflüge‘ in Deutschland festgestellt“, https://www.deutschlandfunk.de/2025-mehr-als-1-000-verdaechtige-drohnenfluege-in-deutschland-festgestellt-102.html?utm_source=chatgpt.com.

² Tagesspiegel, 22.12.2025: „Vor allem Militär und Flughäfen betroffen: BKA registrierte 2025 mehr als 1000 verdächtige Drohnenflüge“, https://www.tagesspiegel.de/politik/vor-allem-militar-und-flughafen-betroffen-bka-registrierte-2025-mehr-als-1000-verdaechtige-drohnenfluege-15072359.html?utm_source=chatgpt.com.

³ Deutschlandfunk, 28.12.2025.

bewertet. Aus sicherheitsbehördlicher Sicht eignen sich Drohnen insbesondere zur verdeckten Ausspähung nicht öffentlich zugänglicher Liegenschaften oder auch zur Erstellung von Bewegungsbildern. Die so gewonnenen Informationen können für Spionage- oder Sabotagezwecke genutzt werden.

Die Sicherheitsbehörden bewerten die Lage hinsichtlich der regelwidrigen Nutzung von ULS kontinuierlich, entwickeln Bekämpfungsstrategien fort und stehen im bundesweiten Austausch mit Partnerbehörden. Ziel ist es, Bedrohungen frühzeitig zu erkennen, sicherheitsrelevante Vorkommnisse beweissicher zu bearbeiten und wirksam abzuwehren. Zudem leisten sie Aufklärungsarbeit gegenüber KRITIS-Betreibern und der Bevölkerung, um das Gefahrenbewusstsein zu stärken und die gesamtgesellschaftliche Resilienz zu fördern.

- 1. Wie viele der vom Bundeskriminalamt bundesweit detektierten rund 1 000 verdächtigen Drohnenflüge entfielen nach Kenntnis der Landesregierung auf Niedersachsen?**
- 2. In welchen Bereichen wurden diese Drohnenflüge nach Kenntnis der Landesregierung überwiegend festgestellt, insbesondere mit Blick auf Wohngebiete, Naturschutzgebiete oder Kritische Infrastrukturen?**

Die Fragen 1 und 2 werden hier zusammenhängend beantwortet:

Das Bundeskriminalamt (BKA) erhebt seit Januar 2025 Fallzahlen zu Drohnenüberflügen über den Standorten Kritischer Infrastruktur, militärischen Einrichtungen und Rüstungsunternehmen, die einen Bezug zur Politisch motivierten Kriminalität (PMK) vermuten lassen. Das Interpellationsrecht der Abgeordneten ist inhaltlich auf den Verantwortungsbereich der jeweiligen (Landes-)Regierung beschränkt. Das parlamentarische Auskunftsrecht über Lagebilder der Bundesbehörden obliegt demnach ausschließlich dem Bundestag.

Inwieweit es zu einer Anpassung der durch die Länder an das BKA gemeldeten Zahlen aufgrund interner Kategorisierung/Erfassung des BKA kommt, kann deswegen nicht mitgeteilt werden. Im Kontext der Erhebung des BKA wurden Vorkommnisse im unteren dreistelligen Bereich in Niedersachsen festgestellt.

Außerhalb der Erhebung des BKA kam es im Jahr 2025 in Niedersachsen zu 435 Vorkommnissen mit auffälligen Positionslichtern bzw. Drohnensichtungen. Ob es sich bei den beobachteten Flugobjekten tatsächlich um Drohnen oder um andere Luftfahrzeuge handelte, konnte bislang nicht in jedem Fall sicher verifiziert werden. Die Sichtungen betrafen über die Erhebung des BKA hinaus auch Wohn- und Naturschutzgebiete.

- 3. Welche konkreten Möglichkeiten haben betroffene Bürgerinnen und Bürger derzeit gegebenenfalls, um ihre Privatsphäre vor belästigenden oder überwachenden Drohnenflügen über dem eigenen Privatgrundstück rechtssicher zu schützen?**

Zur Beantwortung wird angenommen, dass sich der Begriff „Privatgrundstück“ hier vornehmlich auf „Wohngrundstücke“ im Sinne der Luftverkehrsordnung (LuftVO) bezieht und nicht auf Gewerbegrundstücke, die auch in Privatbesitz stehen können.

Überflüge von Wohngrundstücken mittels Drohne sind nur sehr eingeschränkt zulässig.

Nach der LuftVO ist beispielsweise der Betrieb von unbemannten Fluggeräten über den Wohngrundstücken nur zulässig (§ 21h Abs. 3 Nr.7c LuftVO), wenn der Betrieb in einer Flughöhe von mindestens 100 m stattfindet und

- aa) die Luftraumnutzung über dem betroffenen Wohngrundstück zur Erfüllung eines berechtigten Betriebszwecks erforderlich ist, öffentliche Flächen oder Grundstücke, die keine Wohngrundstücke sind, für den Überflug nicht genutzt werden können und die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht in zumutbarer Weise eingeholt werden kann,

- bb) alle Vorkehrungen getroffen werden, um einen Eingriff in den geschützten Privatbereich und in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Bürger zu vermeiden; dazu zählt insbesondere, dass in ihren Rechten Betroffene regelmäßig vorab zu informieren sind,
- cc) der Betrieb nicht zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr Ortszeit stattfindet und
- dd) nicht zu erwarten ist, dass durch den Betrieb Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm überschritten werden.

Für den Fall, dass sich Betroffene durch Drohnenflüge belästigt fühlen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Vorfall fotografisch oder als Video festzuhalten. Sollte der Verdacht bestehen, dass durch den Überflug u. a. Persönlichkeitsrechte z. B. durch Foto- oder Videoaufzeichnungen verletzt wurden, sollten Betroffene sich möglichst zeitnah an die zuständige Polizeidienststelle wenden. Auffällig wären z. B. ein ungewöhnlich langes Überfliegen in geringer Flughöhe oder besondere Flugmanöver, die offensichtlich auf eine Situation vor Ort gerichtet sind.

4. Über welche technischen Mittel zur Detektion, Ortung, Identifizierung oder Unterbindung von Drohnen verfügt die niedersächsische Polizei gegebenenfalls aktuell?

Die Polizei Niedersachsen verfügt gegenwärtig nicht über spezielle Technik zur Detektion von Drohnen, befindet sich jedoch im Beschaffungsprozess. Sofern eine solche Technik gegenwärtig jedoch benötigt wird, wird anlassbezogen auf die Möglichkeiten anderer Länder bzw. des Bundes zurückgegriffen.

5. Über welche personellen Ressourcen und spezialisierten Qualifikationen verfügt die niedersächsische Polizei gegebenenfalls im Bereich der Bekämpfung rechtswidriger Drohnenutzung?

Niedersachsen nimmt aktuell die dauerhafte Implementierung des Aufgabenfeldes „polizeiliche Drohnenabwehr“, inkl. der erforderlichen personellen Ressourcen und Qualifikationen innerhalb der Polizei Niedersachsen vor. In diesem Zusammenhang ist vor dem Hintergrund der steigenden Anforderungen auch die Koordinierungsstelle „unbemannte Luftfahrtsysteme“ der Polizei Niedersachsen weiterzuentwickeln. Dabei geht es auch um eine Szenarien- und lageorientierte Ausgestaltung der konzeptionellen Grundlagen für den Technikeinsatz, auch in Kooperation und Vernetzung mit Sicherheitspartnern in Bund und Ländern. Niedersachsen bringt sich dabei in die länderübergreifende Weiterentwicklung des Themas, u. a. durch personelle Beteiligung an der Planung und Ausgestaltung des Gemeinsamen Drohnenabwehrzentrums (GDAZ), ein.

Weitere Auskünfte können vor dem Hintergrund des Artikels 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung (NV) nicht erteilt werden. Danach hat die Landesregierung Anfragen von Mitgliedern des Landtags nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Die Landesregierung braucht dem Verlangen nicht zu entsprechen, soweit zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes Nachteile zugefügt werden (Artikel 24 Abs. 3 Satz 1, 2. Alt. Niedersächsische Verfassung). Das ist aus folgenden Gründen der Fall:

Die zur Veröffentlichung vorgesehene Beantwortung der vorliegenden Kleinen Anfrage würde Einblicke in polizeitaktische Grundsätze eröffnen, die nicht für Dritte bestimmt sind. Zur Personalbemessung entsprechender Organisationsbereiche im Themenfeld „Drohnenabwehr“ können aus polizeitaktischen Gründen zum Wohl des Landes Niedersachsen keine Angaben gemacht werden.

6. **In welchen rechtlichen oder tatsächlichen Grenzen sieht die Landesregierung derzeit etwaige Hemmnisse für ein wirksames ordnungs- oder polizeirechtliches Einschreiten gegen rechtswidrige Drohnenflüge?**
7. **Wann beabsichtigt die Landesregierung gegebenenfalls, bestehende ordnungs- oder polizeirechtliche Grundlagen zu überprüfen und/oder weiterzuentwickeln, um ein effektives Vorgehen gegen rechtswidrige Drohnenutzung zu ermöglichen?**

Die Fragen 6 und 7 werden hier zusammenhängend beantwortet:

Rechtlich kann die Polizei in Niedersachsen zur Detektion und Abwehr von Drohnen auf die Befugnisse des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG), vorliegend auf die Allgemeinklausel nach § 11 NPOG, die durch unmittelbaren Zwang durchzusetzen wäre, zurückgreifen. Eingreifen kann die Polizei danach zur Abwehr einer konkreten Gefahr. Ob eine Annäherung oder der Überflug einer Drohne eine Gefahr darstellt, hängt von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere von der Gefährdung des zu überfliegenden Objekts, bestehenden Flugverboten und besonderen Erkenntnissen zur Gefährdungslage ab. Angesichts der Tatsache, dass eine spezialgesetzliche Regelung zu Rechtssicherheit und mehr Transparenz führt, ist in dem aktuellen Entwurf zur Novellierung des NPOG (siehe Drs. 19/8942) eine klarstellende Rechtsgrundlage für die Detektion und Abwehr von unbemannten Fahrzeugsystemen - wie z. B. unbemannten Luftfahrtssystemen (Drohnen) - vorgesehen.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen.

8. **Prüft die Landesregierung, ob und unter welchen Voraussetzungen eine private Drohnerkennung oder das Entfernen von Drohnen über dem eigenen Privatgrundstück künftig rechtlich zulässig geregelt werden soll (bitte Antwort begründen)?**

Überlegungen zur Schaffung von Rechtsgrundlagen zum Entfernen und zur Detektion von Drohnen durch Privatpersonen werden von der Landesregierung derzeit nicht angestellt.

Privatpersonen sollten sich bei Betroffenheit durch unerlaubte Drohnenüberflüge, wie oben in der Antwort zur Frage 3 ausgeführt, an die zuständigen Polizeidienststellen wenden oder gegebenenfalls bei Bekanntsein des Drohnenpiloten den zivilrechtlichen Rechtsweg beschreiten, um die Unterlassung von Drohnenüberflügen zu erwirken.